

Satzung des 1. Badminton-Club Düren 57 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Mai 1957 gegründete Verein führt den Namen "1. Badminton-Club Düren 57 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Düren.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nr. 18 VR 421 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. unter der Nummer 60 und an dessen Rechtsnormen gebunden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports, insbesondere die Ausbildung der Jugend in dieser Sportart.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Ziele.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 1. aktive Mitglieder, die sich an der im Verein betriebenen Sportart aktiv beteiligen
 1. Schüler-Mitglieder im Alter bis 15 Jahre
 2. Jugendliche Mitglieder im Alter von 16 bis 19 Jahren
 3. Senioren-Mitglieder ab 20 Jahren
 2. inaktive Mitglieder, die sich am Spielbetrieb nicht aktiv beteiligen, den Verein jedoch fördern und deshalb Förderbeiträge zahlen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitgliedschaft kann nur durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid. Der Vorstand ist nicht verpflichtet einen ablehnenden Bescheid zu begründen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

6. Aktive Mitglieder sind erst nach der Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrags und der Aufnahmegebühr spielberechtigt.

§ 6 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

1. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen des Vereines sind

1. Verwarnung

2. Tätigkeitsverbote (z.B. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins)

3. Hausverbote (z.B. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Sporthallen)

4. Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Ziff. 3

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gem. § 6 Ziff. 1.1 bis 1.3 verhängen werden.

3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

1. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

2. groben unsportlichen Verhaltens,

3. grober oder wiederholter Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten,

4. unehrenhafter Handlungen, sowie

5. Beitragsrückstandes von mehr als 9 Monaten nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kann das Mitglied nicht ausgeschlossen werden.

4. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt des Mitglieds
3. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Ziff. 1.4 und Ziff. 3)

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte an den Verein ein.

3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Austritt ist spätestens zum 31.12. des Jahres zu erklären. Entscheidend hierfür ist das Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung beim geschäftsführenden Vorstand gem. § 10 Ziff. 2. Für das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird, ist noch der volle Beitrag zu entrichten.

4. Für die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine inaktive Mitgliedschaft gelten dieselben Fristen und Bedingungen wie beim Austritt eines Mitgliedes gem. Ziff. 3. Die Umwandlung einer inaktiven Mitgliedschaft in eine Aktive kann jederzeit erfolgen.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nur auf Antrag an die Mitgliederversammlung gem. §§ 15 Ziff. 3, 16 Ziff. 6 und 7. Wird keine Änderung der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt, so gelten die Mitgliedsbeiträge des vorherigen Geschäftsjahres.

3. Für Familien wird ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgesetzt, der sich jedoch prozentual an der Höhe der normalen Beiträge zu orientieren hat. Die Höhe des Familienbeitrages und die Regelung zu dessen Gewährung werden vom Vorstand festgesetzt.

4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen, weil dann auf den Verein die größten finanziellen Verpflichtungen zukommen.

5. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

6. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand bestimmt. Sie hat sich an der Mitgliederkapazität des Vereines zu orientieren.

7. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, haben ihren Mitgliedsbeitrag und ihre Aufnahmegebühr im Laufe eines Monats nach Eintritt zu entrichten.

8. Jedes aktive Mitglied, das im Mannschaftsspielbetrieb mit Naturfederbällen spielt, hat eine jährliche Ballkostenpauschale zu entrichten. Die Höhe der Ballkostenpauschale wird vom Vorstand jährlich im Voraus bestimmt und hat sich an den Beschaffungskosten für Naturfederbälle zu orientieren. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Für die Entrichtung der Ballkostenpauschale gilt Ziff. 4 entsprechend.

9. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie die Ballkostenpauschale ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Jugendversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden - Geschäftsführer
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Vergnügungswart
7. dem Pressewart und Beauftragten für neue Medien
8. einem Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

4. Buchführung über die verwalteten Finanzen;
5. Erstellung eines Kassen-, Geschäfts- und Jugendberichtes;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
8. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Ballkostenpauschale;
9. Bestimmung der Mannschaftszusammenstellungen;
10. Erstellung der Kandidatenvorschläge an die Jugendversammlung für die Wahl zum Jugendwart gem. § 12 Ziff. 3.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Passives Wahlrecht für alle Vorstandsämter gem. § 10 Ziff. 1 haben alle volljährigen und uneingeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder im Sinne des BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder von denen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
2. Die Vorstandsmitglieder unter § 10 Ziff. 1.1-1.4 und 1.6-1.8 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand schlägt der Jugendversammlung geeignete Kandidaten für das Amt des Jugendwarts vor. Aus diesen Kandidatenvorschlägen wird der Jugendwart von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt im Vorstand die Interessen der Kinder und Jugendlichen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt einem Vorstandsmitglied, das gegen die Bestimmungen aus § 6 Ziff. 3.1 – 3.5 verstößt, sein Amt abzuerkennen. Über die Aberkennung eines Vorstandsamtes entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit. Gleiches gilt sinngemäß auch für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein i.S.d. § 6 Ziff. 3.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Er ist verpflichtet die Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
2. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung gem. § 16 Ziff. 8 S. 5;

2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;

3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;

4. Entlastung des Vorstandes;

5. Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge gem. § 8 Ziff. 2;

6. Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Ziff. 2;

7. Wahl der Kassenprüfer gem. § 19;

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal, statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll die jeweils zutreffenden Angelegenheiten aus § 14 Ziff. 4 enthalten.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aufstellung der Kandidaten einem Wahlausschuss bzw. einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Bei mehreren Kandidaten ist generell schriftlich abzustimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim auf dem Einladungsschreiben vermerkten Vorstandsmitglied schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen oder beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Der Schriftführer der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 17 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins.
2. Alle Mitglieder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Jugendversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes;
 2. Wahl des Jugendwarts gem. § 12 Ziff. 3;
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen, kann die Jugendversammlung Empfehlungen und Stellungnahmen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Jugendversammlung einholen.
6. Für die Jugendversammlung gelten die Bestimmungen aus § 15, 16 Ziff. 1-5 zur Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
2. Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für einen Kassenprüfer beginnt die Wahlperiode in den Jahren mit geraden Zahlen, für den anderen Kassenprüfer in den Jahren mit ungeraden Zahlen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die Auflösung des Vereins von drei Vierteln aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Sportamt der Stadt Düren, Rathaus, 52349 Düren mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende allein vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Düren, den 27.03.2015